



INFORMATION Nr. 2/2006 - Organisatorisches und Diverses -

1. Neuorganisation der Abteilung Öffentlichkeitsregister / Zuständigkeiten:

Zur weiteren Optimierung der Dienstleistungen des Amtes wurde die Abteilung Öffentlichkeitsregister in Absprache mit dem Ressort Justiz einer Neuorganisation unterzogen.

Die Sachbearbeitung teilt sich neu in 2 Sachbearbeitergruppen auf, wovon den Mitarbeitern Arno Aberer, Daniel Banzer und Rico Hassler neben der Erledigung anspruchsvollerer Geschäfte und der Durchführung öffentlicher Beurkundungen nunmehr auch die Kontrolle der Erledigungen der Arbeiten der übrigen Mitarbeiter/innen zukommt.

Der Abteilungsleitung (Edmund Freischer und Manfred Gassner) kommen im Rahmen der Leitung folgende ausschliesslich ihr obliegende Aufgaben zu:

- Erteilung von Auskünften über die Amtspraxis
- Festlegung der Amtspraxis bzw. grundlegender Vorgangsweisen
- Gewährung von Ausnahmen und Kulanzen
- Behandlung von Beschwerden jeglicher Art
- Entscheidung über Auskunftsbeglehen der Presse und ausländischer Behörden
- Erstellung von Weisungen und Newslettern
- Erstellung von Merkblättern und Antragsformularen

Die Kunden des Amtes werden gebeten, sich bei Fragen, welche die vorgenannten Bereiche betreffen, direkt an die Abteilungsleitung zu wenden und somit nicht z.B. Fragen zur Amtspraxis an die Mitarbeiter/innen zu richten oder diese um Gewährung von Ausnahmen zu ersuchen.

2. Beschleunigung von Neugründungen:

Nach Etablierung der Arbeitsabläufe im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Registerlösung wurde seitens des Amtes vor kurzem die Möglichkeit realisiert, eine weitere Tagebuchproduktion durchzuführen.

Dementsprechend ist das Amt nunmehr bemüht, zusätzlich zur abendlichen Tagebuchproduktion täglich um ca. 13.00 Uhr eine erste Tagebuchproduktion durchzuführen.

Dies bedeutet, dass insbesondere Neugründungen, welche rechtzeitig im Amt eingelangt sind, in der Regel bereits um ca. 14.00 Uhr durchgeführt und abholbereit sind. Somit können Neugründungen nunmehr in einem halben Tag durchgeführt werden.

Sollte eine dringende Neugründung, allenfalls im Zusammenhang mit einer öffentlichen Beurkundung vorzunehmen sein, wird um rechtzeitige Terminvereinbarung ersucht. Dann kann z.B. die Beurkundung noch um 11.00 Uhr erfolgen und können die Unterlagen bereits um 14.00 Uhr zur Abholung bereit stehen.

3. Bestellungen:

In letzter Zeit häufen sich jene Fälle, in welchen die Bezahlung der für die Leistungen des Amtes angefallenen Gebühren unter Hinweis auf nicht gestellte Anträge verweigert wird.

Aus diesem Grund werden ab sofort Bestellungen und Anträge, welche keine ausdrückliche Angabe des Absenders bzw. Bestellers enthalten, nicht mehr bearbeitet. Dies gilt insbesondere auch für Bestellungen per e-mail.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gem. Art. 5 GebV ohne Angabe einer anderen Rechnungsadresse bzw. im Falle der Zahlungsverweigerung dieser stets von der Gebührenpflicht des Antragstellers auszugehen ist.

4. Anmeldungen/Antragslegitimation:

Gemäss Art. 29 ÖRegV ist jede Eintragung zum Öffentlichkeitsregister anzumelden. Dabei ist immer der Inhalt der begehrten Eintragung anzuführen; die bloss kommentarlose Herreichung der Belege reicht nicht aus.

Dementsprechend werden ab sofort Belege, welche ohne zugehörige oder hinreichend bestimmte Anmeldung eingereicht worden sind, zwar nicht zurückgewiesen, jedoch von Amtes wegen Anmeldungen erstellt (Art. 31 Abs. 4 ÖRegV), welche zur ordnungsgemässen Unterfertigung an den Repräsentanten bzw. mutmasslichen Einschreiter gebührenpflichtig übermittelt werden. Erst nach Retournierung der ordnungsgemäss unterfertigten Anmeldung werden solche Geschäfte weiter bearbeitet.

Hinsichtlich eingereichter Dokumente, welche durch das Amt beglaubigt werden sollen, wird um Angabe der Art der gewünschten Beglaubigung (Unterschriftenbeglaubigung, Konformitätsbeglaubigung, mit Urschrift gleichlautend etc.) ersucht. Ohne diesbezügliche Angabe nimmt das Amt die ihm plausibel erscheinende Beglaubigung vor.

Art. 30 ÖRegV bestimmt, dass diejenigen Personen, welche gemäss Gesetz und Verordnung antragslegitimiert sind, das Anmeldungsschreiben persönlich zu unterzeichnen haben.

Demgemäss wird künftig verstärkt darauf geachtet und reagiert, wenn andere Personen (z.B. Sekretärin im Auftrag etc.) solche Erledigungen von sich aus vornehmen. Derartige Anmeldungen werden somit zurückgewiesen.

5. Reservierung von Namen bzw. Firmenwortlauten:

Reservierungen von Namen bzw. Firmawortlauten sind nicht möglich, da derartige Reservierungen derzeit nicht verlässlich mit dem Firmenverzeichnis verknüpft werden können und so zur Schädigung der Verlässlichkeit der Einsichtnahme in das Firmenverzeichnis führen können.

Das Amt ist jedoch bemüht, dieses „Manko“ anlässlich der derzeit in Arbeit befindlichen Überarbeitung und Modernisierung der elektronischen Registerlösung baldmöglichst zu beseitigen.

6. Regelung und Änderungen von Zeichnungsrechten:

Gemäss Art. 27 ÖRegV bestimmen Gesetz und Verordnung den Inhalt der Eintragung im Öffentlichkeitsregister (Abs. 1). Tatsachen, deren Eintragung nicht vorgesehen ist, können nur dann eingetragen werden, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, ihnen Wirkung gegenüber Dritten zu verleihen (Abs. 2).

Aufgrund dieser auch in der Schweiz existierenden Bestimmung (Art. 20 HRegV) wird von den Schweizer Handelsregisterämtern die Anführung nichtakademischer Titel und Ehren- sowie Funktionsbezeichnungen sowie von Sonderregelungen der Zeichnungsrechte (z.B. A zeichnet mit B; Kollektivzeichnungsrecht zu zweien mit Max Muster) verweigert.

Das liechtensteinische Öffentlichkeitsregister ist diesbezüglich traditionell weniger restriktiv, hat dafür jedoch mit jenen Problemen zu kämpfen, welche die Schweizer Behörden durch ihre Haltung vermeiden.

So häufen sich in letzter Zeit Reklamationen anlässlich von Löschungen von Personen wegen nicht amtswegig angepasster verbundener Zeichnungsberechtigungen (z.B. Kollektivzeichnungsrecht zu zweien mit Muster Max und/oder Meier Kurt). Diesbezüglich weist das Amt darauf hin, dass dem Amt nicht die Kompetenz zukommt, von Amtes wegen ihr nicht logisch oder korrekt erscheinende Zeichnungsberechtigungen anzupassen.

Es obliegt ausschliesslich der Gesellschaft, mittels Beschlusses die diesbezüglichen Änderungen zu beschliessen und beim Amt zur Durchführung anzumelden. Fehlt im Zusammenhang mit einer Personalmutation die entsprechende Regelung der Vertretungsbefugnis wird die Anmeldung zur Ergänzung bzw. Verbesserung zurückgestellt.

7. Retournierungen/Grundsatz der Schriftlichkeit:

Die Abteilung hat jährlich rd. 26'000 Geschäftsfälle sowie rd. 100'000 Bestellungen zu verarbeiten. Bei diesem Arbeitsanfall ist es unmöglich, sämtliche Beanstandungen mündlich bzw. telefonisch zu erledigen.

Die Mitarbeiter/innen sind daher schon aus Übersichtsgründen angehalten, bei Beanstandungen grundsätzlich schriftlich vorzugehen.

8. Kundenschalter/Schalteröffnungszeiten/Dienstzeiten; dienstfreie „Fensterstage“:

Der Kundenschalter ist von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet und dient grundsätzlich als Einlauf- und Ausgabestelle, keinesfalls jedoch zu Beratungs- und weiteren Sachbearbeitungszwecken.

Für solche Anliegen sowie für Dienstleistungen ausserhalb der regulären Schalter-Öffnungszeiten stehen direkt die Sachbearbeiter/innen von ca. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr zur Verfügung.

Sollten Dienstleistungen, insbesondere öffentliche Beurkundungen, ausserhalb der regulären Dienstzeiten gewünscht werden, wird um rechtzeitige Absprache mit der Abteilungsleitung ersucht.

Gemäss Vereinbarung des Ressorts Justiz mit der Treuhändervereinigung wird die Abteilung Öffentlichkeitsregister an den für die Mitarbeiter/innen der Landesverwaltung dienstfreien Freitagen (26. Mai und 15. Juni) im Rahmen eines Versuchs – mit Ausnahme des Schalterbetriebes – normalen Dienst versehen.

Dies bedeutet, dass zwar der Kundenschalter geschlossen ist, jedoch die Postannahme (durch Einwurf in das Postfach im Parterre oder Abgabe im 1. Stock) und die Postausgabe (über die Schliessfächer bzw. durch Vorsprache bei den Mitarbeiter/innen im 1. Stock) jedenfalls gewährleistet ist.

9. Homepage/Newsletter:

Auf unserer Homepage (www.gboera.llv.li) finden Sie unter der Rubrik „Öffentlichkeitsregister“ ein neues Merkblatt und Informationen zur Europäischen Gesellschaft (Europaea Societas; SE).

Da bei der Anmeldung zum Newsletter-Service fallweise Probleme auftreten können, werden Sie ersucht, sich in solchen Fällen direkt an Herrn Martin Lampert (Tel.: 236 62 16 bzw. e-mail: martin.lampert@gboera.llv.li) zu wenden.

Vaduz, 25.04.2006